

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig für die Friedhöfe Lindenthal mit Breitenfeld, Lützschena, Hänichen und Wahren vom 06.März 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen(KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und §12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung-FriedhVO) vom 9.Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Sophienkirchgemeinde Leipzig folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe Lindenthal mit Breitenfeld, Lützschena, Hänichen und Wahren beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- Für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- Für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- Für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- Für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1. Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €

1.2. Erdreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. für Sargbestattungen

2.1.1. Kinderwahlgrab (Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) 200,00 €

2.1.2. Erdwahlgrab (Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 600,00 €

2.1.3. Doppelerdwahlgrab

(Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) 1200,00 €

2.2. für Urnenbeisetzungen

2.2.1. Urnenwahlgrab bis 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) 600,00 €

2.2.2. Urnenwahlgrab bis 4 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) 700,00 €

2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an

Wahlgrabstellen pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1. Kinderwahlgrab 20,00 €

nach 2.1.2. Erdwahlgrab 30,00 €

nach 2.1.3. Doppelerdwahlgrab 60,00 €

nach 2.2.1. Urnenwahlgrab 2 Urnen 30,00 €

nach 2.2.2. Urnenwahlgrab 4 Urnen 35,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

| | | |
|------|---|----------|
| 1.1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 200,00 € |
| 1.2. | Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre) | 600,00 € |
| 1.3. | Urnenbeisetzung | 250,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

| | | |
|------|---|----------|
| 1.1. | Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes | 250,00 € |
| 1.2. | Ausbettung einer Urne mit Überführung | 250,00 € |
| 1.3. | Umbettungen von Särgen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. | |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **21,00 €** pro Grablager und ist bis 1. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | Nutzung der Feierhalle bis 45 min. (einschl. Vor-u. Nachbereitungszeit, inkl. Musikanlage und Deko) | 170,00 € |
| 2. | Nutzung der Feierhalle zur stillen Abschiednahme (10 Minuten, inkl. Musikanlage und Deko) | 57,00 € |
| 3. | Nutzung kleine Feierhalle Lützschena 10 min. | 30,00 € |
| 4. | Nutzung kleine Feierhalle Lützschena 20 min. | 50,00 € |
| 5. | Nutzung der Hain-oder Schloßkirche nach den Maßgaben der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens | 110,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

| | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage – 20 Personen Wahren und Lützschena-Bildersaal (inkl. 20J. Ruhezeit, Pflege, Namensnennung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Beisetzung) | 1550,00 € |
| 2. | Urnengemeinschaftsanlage- 8 Personen Lindenthal | 1765,00 € |

- (inkl. 20J. Ruhezeit, Pflege, Namensnennung,
Friedhofsunterhaltungsgebühr und Beisetzung)
3. Urnengemeinschaftsanlage – 2 Personen
Wahren, Lützschena-Bildersaal, Lindenthal 2100,00 €
(inkl. 20J. Ruhezeit, Pflege, Namensnennung,
Friedhofsunterhaltungsgebühr und Beisetzung)
4. pflegevereinfachtes Reihengrab
(Ruhezeit 20 J. ,Pflege, Namensnennung,
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzung) 2800,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigungsgebühr für Grabmäler | 43,00 € |
| 2. | Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender | 43,00 € |
| 3. | Ermittlung der Wohnanschrift, schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiven | 10,00 € |
| 4. | Mahngebühr | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Leipziger Amtsblatt.
- 3) Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen der Friedhöfe der Sophienkirchgemeinde aus.
- 4) Hinweise zur vollständigen Bekanntmachung durch das Leipziger Amtsblatt erfolgen in den Ortsteilzeitungen Auenkurier, Viadukt, Gemeindebote für Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen, Plaußig und in den Gemeindenachrichten "die Glocke".

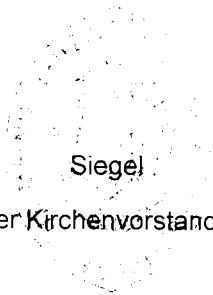
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten treten folgende Gebührenordnungen außer Kraft:
 - Friedhofsgebührenordnung Wahren vom 04.10.2004
 - Friedhofsgebührenordnung Lindenthal vom 07.05.2009
 - Friedhofsgebührenordnung Lützschena/Hänichen vom 08.10.2009.

Leipzig, den 6. März 2018

Dirk Wagner

Vorsitzender



Der Kirchenvorstand

St. J. ...

Mitglied

kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Regionalkirchenamt Leipzig

Siegel

Leipzig, den

Wagner